



Informationsblatt

zum Unterrichtspraktikum für Mentor*innen und Praktikant*innen

I. Allgemeine Bestimmungen

- A. Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Musikpädagogik beinhaltet, dass sämtliche Studierende bei der Bewerbung für die Zulassung zur Bachelorprüfung in deren Hauptfach ein **einjähriges**, von Mentor*innen betreutes Unterrichtspraktikum nachzuweisen haben. Dieses findet in der Regel im **3. Studienjahr** statt.
- B. Als Mentor*in wird anerkannt:
- eine von der Folkwang Universität im Einvernehmen mit der Musikschulleitung bestellte Musikschullehrkraft.
 - eine von der Folkwang Universität bestellte selbstständige Musiklehrkraft.
 - In Absprache mit der/dem Studiengangsbeauftragten können im Einzelfall auch Lehrkräfte anderer Institutionen anerkannt werden.
- C. Die Folkwang Universität der Künste schließt mit den Mentor*innen eine Mentor*innenvereinbarung ab, welche Art und Umfang der Mentor*innentätigkeit sowie deren Vergütung regelt.
- D. Das einjährige Praktikum muss mindestens **zwei Wochenstunden** umfassen.
- E. Hinweis: In den Studienschwerpunkten sind zusätzlich jeweils halbjährige Praktika zu absolvieren (siehe Punkt V).

II. Durchführung der Unterrichtspraktika

Für die Durchführung der Unterrichtspraktika bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- A. Einzel- und Gruppenunterricht, Ensembleunterricht, Teilnahme an Konzerten, Konferenzen, Elternabenden und anderen Veranstaltungen der Musikschule.**

1. Das Praktikum an Musikschulen richtet sich nach den von der Musikschule festgesetzten Terminen, wobei die Unterrichts- und Ferienzeiten der Musikschule von Praktikant*innen einzuhalten sind.
2. Der Unterricht findet als Einzelunterricht, als instrumentaler Gruppenunterricht oder als Ensembleunterricht / Kammermusik statt.
3. Mentor*innen und Praktikant*innen planen gemeinsam den Unterricht. Die Verantwortung für Schüler*in und Unterrichtsdurchführung bleibt bei den Mentor*innen. Das Praktikum beginnt mit Hospitationen der Praktikant*innen und führt über eigene Unterrichtsversuche zum selbstständigen Unterrichten. Die Mentor*innentätigkeit umfasst auch regelmäßige Nachbesprechungen. Weitere Hospitationen im Musikschulbereich (z.B. Ensemblearbeit, Gruppenunterricht, andere Instrumente, Fachkonferenzen) werden den Praktikant*innen dringend empfohlen.
4. Die Studierenden hospitieren im Unterricht der eigenen Mentor*innen und werden zunehmend mit eigenen Unterrichtsaufgaben betraut. Dies ist auch in einer Gruppe von Praktikant*innen möglich, die auch dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie nicht selbst unterrichten.

III. Aufgaben der Praktikant*innen:

1. Die Praktikant*innen haben ihren Unterricht regelmäßig zur festgelegten Zeit durchzuführen. Im Verhinderungsfall sind die Mentor*innen rechtzeitig zu informieren.
2. Die Praktikant*innen führen über jede Stunde ein Kurzprotokoll, in welchem sie die Angaben über Verlauf, Inhalte und Aufgabenstellungen des Unterrichts festhalten.
3. Die Prüfungsleistung bildet ein unbenoteter Praktikumsbericht im Umfang von 10-15 Seiten, der folgendes beinhalten sollte:
 - Informationen über die Praktikumsstelle
 - (Anonymisierte) Vorstellung der unterrichteten Schüler*innen
 - detaillierte Dokumentation und Reflexion von ausgewählten Unterrichtssituationen
 - Reflexion des Praktikums im Hinblick auf die eigene berufliche Professionalisierung

IV. Aufgaben der Mentor*innen:

1. Die Mentor*innen haben beratende Funktionen. Dazu gehört die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Supervision der Unterrichtsdurchführung.
2. Die Kontaktaufnahme mit den Fachdidaktik-Lehrenden der jeweiligen Praktikant*innen der Folkwang Universität wird empfohlen. Die Folkwang Universität der Künste kann in unregelmäßigen Abständen Mentor*innenkonferenzen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mentor*innen und Lehrenden der Universität anbieten.
3. Die Mentor*innen bestätigen der Folkwang Universität durch eine Unterschrift auf der „Bescheinigung über ein absolviertes Unterrichtspraktikum“, dass das Praktikum in der vorgesehenen Weise durchgeführt wurde und bestätigen damit die Richtigkeit der vorgelegten Protokolle. Die Bescheinigung ist im Downloadbereich des Prüfungsamtes des Fachbereich 2 zu finden.
https://www.folkwang-uni.de/fileadmin/medien/Die%20Hochschule/PDFs/Verwaltung/Pruefungsamt%20PDFs/FB_1_2/Bescheinigung_Unterrichtspraktikum_MP.pdf
4. Die Mentor*innen können an den Examenslehrproben ihrer Praktikant*innen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern die Teilnahme nicht durch die Bewerber*innen in der Anmeldung zur Prüfung abgelehnt worden ist. Die Musikschule soll den Mentor*innen die Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.
5. Auf der Basis der einschlägigen Prüfungsordnung sowie der Empfehlung des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e.V. (LVdM) beträgt der Betreuungsaufwand pro didaktische Einheit (Vor- und Nachbereitungszeit pro Unterrichtsstunde) 15 Minuten. Bei zwei didaktischen Einheiten pro Woche ergibt sich damit ein Aufwand in Höhe von 0,5 Zeitstunden wöchentlich. Nach Angaben des LVdM wird die Mentor*innentätigkeit innerhalb eines Semesters mit 15 Wochen (somit 30 Wochen im Jahr) angesetzt.

V. Praktika in den verschiedenen Studienschwerpunkten:

- A. In den Schwerpunkten sind jeweils **halbjährige Praktika** im Umfang von **2 Unterrichtsstunden pro Woche** zu absolvieren.
- B. Die allgemeinen Bedingungen zur Unterrichtsdurchführung sowie Vor- und Nachbereitung, Aufgaben der Praktikant*innen und Mentor*innen gelten wie oben genannt.
- C. Für die verschiedenen Studienschwerpunkte sind folgende Praktika zu absolvieren:

1. Künstlerisch-stilistische Erweiterung – mit zweitem Hauptfach:

- Die Studierenden sollen weitere Berufserfahrungen im Zusammenhang mit dem Künstlerischen Hauptfach 2 sammeln. Der Einblick sollte möglichst Einzelunterricht, Gruppenunterricht und Ensemblespiel umfassen.

2. Elementare Musikpädagogik:

- Die Studierenden sollen weitere Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Elementarer Musikpädagogik sammeln. Der Einblick in den Musikschulbetrieb sollte möglichst umfangreich und vielschichtig sein (Gruppenunterricht mit Zielgruppen der EMP wie Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Gruppen, Musikpädagogik-Gruppen etc.).

3. Musiktheorie / Kompositionspädagogik:

- Die Studierenden sollen Berufserfahrungen im Zusammenhang mit dem Unterricht in Musiktheorie und Komposition sammeln. Der Einblick sollte möglichst umfangreich und vielschichtig sein.

4. Kinderchorleitung:

- Die Studierenden sollen weitere Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Kinderchorleitung sammeln. Durch Hospitation, Lehrproben sowie beispielsweise der Teilnahme an Konzerten soll ein möglichst umfangreicher und vielschichtiger Einblick in die Berufspraxis erfolgen.

5. Leitung großer Instrumentalensembles:

- Die Studierenden sollen Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Leitung von Instrumentalensembles sammeln. Durch Hospitation, Lehrproben und beispielsweise der Teilnahme an Konzerten soll ein möglichst umfangreicher und vielschichtiger Einblick in die Berufspraxis erfolgen.